

52. 1. Kann gegenüber dem Schadensersatzanspruch eines infolge Explosion schwer verletzten 13jährigen Knaben von dem Verkäufer der gefährlichen Stoffe, die nicht an Personen unter 14 Jahren (Gift) und an solche unter 16 Jahren (Sprengstoffe) abgegeben werden dürfen, und von dem Inhaber des Geschäfts, in dem sic

verkauft worden sind, die Einrede der Arglifft deshalb vorgeführt werden, weil der Kläger zwei gleichaltrige Spielgefährten mit dem Ankauf der Waren beauftragt und erfahren hatte, daß diese auf Befragen ihr Alter wahrheitswidrig auf 16 Jahre angegeben hatten?

2. Zur Sorgfaltspflicht des Geschäftsinhabers hinsichtlich der Verhütung des verbotenen Verkaufs von Gift und Sprengstoffen an Kinder.

BGB. § 823 Abs. 2. Sächs. Verordnung über den Handel mit Giften vom 6. Februar 1895 (Sächs. GuVbBl. S. 15) § 12. Sächs. Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 26. September 1905 (Sächs. GuVbBl. S. 217) § 26.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1936 i. S. 1. U., 2. Sch. (Bekl.) w. St. (Kl.). VI 213/36.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Zweitebeklagte Sch. betreibt unter der Firma F. Sch. in D. einen Handel mit teilweise selbst hergestellten chemischen Erzeugnissen, Drogen und Feuerwerkskörpern in einem Hauptgeschäft und in einem Zweiggeschäft. In dem Hauptgeschäft waren außer dem nur zeitweise anwesenden Zweitebeklagten zwei Drogisten, darunter der Erstbeklagte U., der die vorgeschriebene Prüfung über die Befähigung zum Verkauf von Giften bestanden hatte, und ein Lehrling tätig.

Am 4. April 1933 verkaufte der Erstbeklagte an den am 28. August 1919 geborenen Volksschüler Schö. und an den am 11. April 1919 geborenen Lehrling Schm. 10 g chlorsaures Kali und 10 g roten Phosphor. Der am 21. November 1919 geborene Kläger hatte vor dem Laden gewartet und nahm die Kaufgegenstände in Empfang. Nachdem die Knaben einen Teil der Chemikalien zur Herstellung von Knallerbsen verwendet hatten, schüttete der Kläger am 5. April 1933 den Rest zusammen in ein Senfglas mit Blechdeckel. Als Schö. den Kläger am folgenden Tage besuchte, drehte dieser an dem Deckel. Hierbei erfolgte eine heftige Explosion, wobei der Kläger schwer verletzt wurde.

Der Kläger verlangt von beiden Beklagten Schmerzensgeld und die Feststellung der weiteren Schadenersatzpflicht, und zwar auf Grund der §§ 823 fgl. BGB. in Verbindung mit dem sächsischen Giftgesetz und vom Zweitbeklagten wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht. Nachdem zunächst beide Instanzen den Anträgen des Klägers stattgegeben hatten, ist das erste Berufungsurteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juli 1935 VI 142/35 aufgehoben worden. Nunmehr hat das Oberlandesgericht die Klagenansprüche gegenüber dem Erstbeklagten zu $\frac{8}{10}$, gegenüber dem Zweitbeklagten zu $\frac{5}{10}$ zugesprochen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach § 12 der sächsischen Verordnung über den Handel mit Giften vom 6. Februar 1895 darf Gift an Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht und nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen; sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen keine sichere Kenntnis hat, darf er Gift nur gegen polizeilichen Erlaubnischein abgeben. Die beiden Knaben Schö. und Schm., welche das Gift im Geschäft des Zweitbeklagten kauften und vom Erstbeklagten U. bedient wurden, waren beide noch unter 14 Jahren. Das Berufungsgericht nimmt an, der Erstbeklagte habe den Knaben gesagt, er könne die verlangten Chemikalien nicht geben, „oder seid ihr schon 16 Jahre alt?“, um die Waren zu erhalten, hätten sie diese Frage wahrheitswidrig bejaht. Er habe ihnen ferner die Antwort in den Mund gelegt auf die weitere Frage, ob sie die Ammenschule, eine höhere Schule, besuchten, was sie ebenfalls bestätigten, obgleich es die Unwahrheit war. Der Erstbeklagte habe insofern fahrlässig gehandelt, als er sich über die Zuverlässigkeit der Jugendlichen und den Verwendungszweck der Waren nicht ausreichend erkundigt und vergewissert habe. Das Oberlandesgericht nimmt ferner an, der Erstbeklagte habe auch gegen den Sinn des § 26 der sächsischen Verordnung vom 26. September 1905 über den Verkehr mit Sprengstoffen verstoßen. Durch diese Vorschrift ist die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, verboten. Diese Bestimmung habe der Erstbeklagte als Drogist kennen müssen, zumal sie nach dem weiteren Inhalt auch für

gefährliche Feuerwerkskörper gelte, welche im Geschäft der Beklagten feilgehalten werden. Wenn er auch die beiden Stoffe in getrennten Lüten verabsolgt habe, so habe er doch gewußt, daß das Gemisch von chlorsaurem Kali mit rotem Phosphor explosibel sei, und damit gerechnet, daß die Käufer die Drogen mischen und zu Spielereien oder Versuchen verwenden würden, bei denen Explosionen herbeigeführt würden. Im Urteil wird näher ausgeführt, der Zweitbeklagte habe als Geschäftsinhaber in der Auswahl des Erstbeklagten und auch in der Aufsicht und Leitung im allgemeinen seinen Pflichten genügt, aber versäumt, seinen Angestellten etwas darüber zu sagen, in welcher Weise sie sich über das Alter und die Zuverlässigkeit der Käufer unterrichten sollten. Nach dem äußeren Eindruck allein lasse sich das Alter bei jungen Leuten zwischen 14 und 18 Jahren nicht bestimmen; und unrichtige Angaben über ihr Alter seien nicht fernliegend. Eine Anweisung in der bezeichneten Richtung sei aber notwendig gewesen für den Handel mit Giften aller Art — nicht bloß der verhältnismäßig schwachen, in Abteilung 3 der Verordnung vom 6. Februar 1895 aufgeführten Gifte — sowie für den Handel mit Feuerwerkskörpern, die teilweise nur an Personen über 16 Jahren abgegeben werden dürften. Im Anschluß hieran lehnt das Oberlandesgericht die gegen den Schadenersatzanspruch des Klägers erhobene Einrede der Arglist ab. Zwar habe der Kläger gewußt, daß Schö. den Erstbeklagten über sein Alter getäuscht und ihn dadurch zur Abgabe der Chemikalien veranlaßt hatte; das sei jedoch nicht ausreichend, um den Einwand der Arglist gegenüber dem auf die §§ 823 flg. BGB. gestützten Klagebegehren zu rechtfertigen.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Beurteilung der Arglisteinrede. Dem Oberlandesgericht ist jedoch im Ergebnis beizutreten. Die Revision berücksichtigt nicht, daß es sich um Knaben im Alter von 13 Jahren handelt. Nach der getroffenen Feststellung hat der Erstbeklagte durch die Art seiner Fragestellung (Suggestivfragen) die Knaben zu der unrichtigen Angabe ihres Alters veranlaßt; er muß also die Mitverantwortung dafür tragen. Der Kläger, der damals erst im Alter von 13 Jahren und 4 Monaten stand, hat sich nicht unmittelbar an den Täuschungshandlungen beteiligt, sondern erst nachträglich davon gehört. Möchte auch der Kaufvertrag gegenüber dem Kläger nach § 123 Abs. 2 BGB. anfechtbar sein, was für den Rechtsstreit ohne Bedeutung ist, so macht der Kläger doch keinen

Anspruch aus dem Vertrag geltend (vgl. RWRKomm.z.BGB. § 124 Anm. 1). Der Berufungsgericht sieht die Fahrlässigkeit des Erstbeklagten nicht sowohl in dem durch die unrichtige Altersangabe mit herbeigeführten Kaufabschluß, sondern darin, daß er die Zuverlässigkeit der jugendlichen Käufer nicht geprüft hat, obwohl er ihnen nicht nur Gift, sondern gleichzeitig zwei Drogen verabfolgte, deren Gemisch bei unvorsichtigem Gebrauch eine sehr hohe Sprenggefahr begründete. Schon diese Sachlage läßt es mit Treu und Glauben nicht vereinbar erscheinen, daß die Beklagten gegenüber dem sehr jugendlichen, schwer beschädigten Kläger überhaupt die Einrede der gegenwärtigen Arglist vorschützen. Entscheidend kommt aber folgendes in Betracht. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Vorschriften über den Handel mit Giften als Schutzgesetze angesehen, und dasselbe muß auch gelten für die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen. Die Vorschriften wenden sich unter Strafandrohung gegen die Händler und Verkäufer von Giften und Sprengstoffen und verbieten, um Gefahren zu verhüten, schon die Abgabe an Jugendliche unter 14 Jahren bei Giften, unter 16 Jahren bei Sprengstoffen. Sie wollen die Jugendlichen gegen ihre Unerfahrenheit und gegen ihren eigenen Leichtsinn schützen. In das Gebiet des Leichtsinns fallen aber auch unrichtige Angaben der Jugendlichen selbst über ihr Alter, die, wie das Berufungsgericht annimmt, unter den gegebenen Umständen nahelagen. Sollen die Vorschriften zu Gunsten der Jugendlichen wirksam sein, so kann ihre Anwendung nicht abhängig gemacht werden von den entgegenstehenden Wünschen der Jugendlichen und ihrem auf deren Erfüllung eingestellten Verhalten. Entgegen der Auffassung der Revision verlangt die Beobachtung der durch die Vorschriften über den Handel mit Giften und Sprengstoffen dem Erstbeklagten auferlegten Pflichten, daß er sich auf die eigenen Angaben der jugendlichen Käufer über ihr Alter nicht hätte verlassen dürfen und daß er Nachweise darüber hätte fordern müssen. Danach ist die Einrede der Arglist im gegebenen Fall aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Die bloße Billigung der von Schö. ausgesprochenen Unwahrheit durch den Kläger, sofern eine solche in der Annahme der Waren trotz des jugendlichen Alters zu finden sein sollte, brauchte das Berufungsgericht als erschwerenden Umstand bei der Abwägung des eigenen Mitverschuldens des Verletzten nicht in Betracht zu ziehen. Nicht entgegensteht das erste

Revisionsurteil des Senats. Dort stand nur die Verfahrensrüge in Frage, ob der Berufungsrichter in seinem Urteil die Einrede der Arglist übergangen hätte. Über die Begründetheit der Einrede der Arglist hat sich der erkennende Senat damals nicht ausgesprochen.

Ohne Rechtsirrtum findet das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit des Zweitbeklagten darin, daß er seinen Angestellten nichts darüber gesagt habe, in welcher Weise sie sich über das Alter und die Zuverlässigkeit der Käufer unterrichten sollten . . . (Es wird ausgeführt, daß eine hierzu erhobene Verfahrensrüge unbegründet ist.) Eine Überspannung der dem Geschäftsinhaber obliegenden Belehrungspflicht ist nicht anzuerkennen. Der Zweitbeklagte mußte dafür sorgen, daß der von den gesetzlichen Vorschriften beabsichtigte Schutz von Kindern unter 14 Jahren wirksam gestaltet werde. Das hat er nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht ausreichend getan.